

IM BRENNPUNKT

Sind Tierschützer Antisemiten?

Die im Rahmen der Tierschutzgesetz-Revision vorgeschlagene Aufhebung des Schächtverbots in der Schweiz erregt die Gemüter.

Von **Felix Maise**

Bis Ende Jahr lief die Frist der Vernehmlassung zur Revision des Schweizer Tierschutzgesetzes. Dabei geht es um eine ganze Reihe substanzieller Änderungen und Anpassungen (siehe Kasten). Um kein Thema aber wird in der Öffentlichkeit so eifrig gestritten wie um das Schächtverbot, das Verbot des betäubungslosen Schlachtens gemäss jüdischem und islamischem Ritus. Dieses Verbot, das 1893 per Volksinitiative in die Bundesverfassung gelangte und seit 1978 im Tierschutzgesetz steht, soll aufgehoben werden, so die Forderung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG). Der Bundesrat sieht die Aufhebung im Revisionsentwurf vor.

Für den SIG läuft das Schächtverbot dem Grundgedanken einer pluralistischen Gesellschaft zuwider, die religiösen Minderheiten im Land zu schützen. Es verletze auch das verfassungsmässig verbriefte Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und verstosse gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Ein absolutes Schächtverbot widerspreche dem so genannten Verhältnismässigkeitsprinzip, das Eingriffe in Grundrechte nur nach einer Güterabwägung mit anderen Verfassungszielen, im konkreten Fall dem Tierschutz, erlaube. «Die führenden Veterinärmediziner kommen nun aber zum Schluss, dass das Schächten dem Tier keine Schmerzen bereitet und nicht grausamer sei als andere Schlachtmethoden», schreibt der SIG in seinem Positionspapier. Deshalb sei das Verbot unverhältnismässig.

Der Rabbiner als Experte

Wissenschaftlicher Kronzeuge für die Tierfreundlichkeit des Schächtens ist der orthodoxe Basler Rabbiner Israel Meir Levinger, der sich seit Jahren für die Zulassung des Schächtens in Europa und den USA engagiert. Anfang der 60er-Jahre

verfasste er als angehender Tiermediziner am Veterinär-physiologischen Institut der Uni Zürich im Rahmen eines vom SIG in Auftrag gegebenen Gutachtens seine Dissertation zum Thema. 1996, 35 Jahre später, publizierte er, inzwischen Rabbiner, seine «kritischen Betrachtungen» in Buchform und kam zum Schluss, dass das Schächten eine keineswegs tierquälereische Schlachtmethode sei.

Anderer Meinung ist der Berner Veterinärmedizinprofessor Urs Schatzmann, der zurzeit bestausgewiesene Schweizer Fachmann auf dem Gebiet. «Dass es sich beim Schächten um eine qualvolle Art des Tötens handelt, kann nach heutigen Kenntnissen nicht von der Hand gewiesen werden», schrieb er zurückhaltend in der NZZ. Problematisch sei nicht nur der letzte Akt, das Durchtrennen des Halses mit dem Messer, sondern bereits die vorher notwendige Fixation und das von den Tieren mit Stress und Panik beantwortete Umlegen zum Schnitt.

«Gar nichts Schönes sei das», sagt auch Jacques Merminod, Veterinär im Bundesamt für Veterinärwesen. Mit zwei Amtskollegen und Vertretern des SIG nahm er im letzten Sommer am Schlachthof im französischen Besançon, wo das meiste koschere Fleisch für die Schweiz produziert wird, einen Augenschein. Das Umlegen von 500 Kilo schweren Rindern zum Schächtschnitt versetzte die Tiere trotz der angewandten Umlegetechnik in einer Art Kasten in Stress, so Merminod. Allein vom Umkippen bis zum Schächtschnitt habe es in Besançon 15 bis 20 Sekunden gedauert. Vom Halsschnitt bis zur völligen Empfindungslosigkeit vergehen bei einem Rind laut Professor Schatzmann noch einmal durchschnittlich 32 Sekunden. Aufrecht stehende, nach der heute üblichen Methode korrekt mit Bolzenschuss oder Elektroschlag betäubte Rinder würden nach allen bekannten Untersuchungen bei sofortigem Blutentzug hingegen sofort empfindungslos. «Nach diesem Besuch können die Behauptungen, wonach das Schächten nicht tierquälereisch sei, nicht bestätigt werden», hielt das Bundesamt fest.

Entsprechend einhellig fiel denn auch das Echo sämtlicher Tierschutzorganisationen aus. Mit seinen veralteten, naturwissenschaftlichen Behauptungen beuge sich der SIG aufs Glatteis, meint Hans-Ueli Huber, Nutztierfachmann des Schweizer Tierschutzes (STS). «Zwi-

schen dem Schächten und einer korrekten, modernen Schlachtung gibt es einen Quantenunterschied. Wer Tiere als leidendfähige Geschöpfe sieht, kann zum Schächten einfach nicht Ja sagen.» Dass es auch bei normalen, industriellen Schlachtungen in der Praxis oft Mängel gebe, sei kein Grund, das Schächten wieder zuzulassen. «Gerade wir Tierschützer sind ja die Ersten, die sich auch beim traditionellen Schlachten für die tierschonendsten Techniken einsetzen», so Huber.

Für die Juristin und STS-Vizepräsidentin Birgitta Rebsamen findet auch die vom SIG vermisste Güterabwägung schr

wohl statt. «Tierschutz und Religionsfreiheit haben beide Verfassungsrang und sind daher gleichwertig», sagt sie. Angesichts der Tierschutzwidrigkeit des Schächtens sei die partielle Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit verhältnismässig. Der Kerngehalt der Religionsfreiheit werde dadurch nicht angetastet, so Rebsamen. «Jüdische und muslimische Glaubensangehörige haben ja die Möglichkeit, sich fleischlos zu ernähren oder importiertes Fleisch von geschächteten Tieren zu essen». «In islamischen Ländern werden im Namen Allahs Ehebrecherinnen gesteinigt und in Afrika

Mädchen beschnitten. Auch dort akzeptieren wir ja zum Glück nicht alles, was angeblich im Namen Gottes geschieht», sekundiert STS-Agronom Huber.

Mit Kessler in einem Topf?

Den Verteidigern des Schächtverbots, zu denen nicht nur alle Tierschutzorganisationen, sondern auch der Bauernverband, die Fleischproduzenten und die Tierärzte gehören, wird von jüdischer Seite gerne Antisemitismus vorgeworfen. Sicher gebe es unter den Gegnern der Lockerung «viele redliche Menschen, die je-



BILD SEBASTIEN LEMOINE/GAMMA

Beim Schächten werden den Schlachtieren ohne Betäubung die Halsschlagadern durchtrennt.

doch schlecht informiert, von einer irreführenden Propaganda beeinflusst, manipuliert und ferngesteuert sind», schreibt SIG-Präsident Alfred Donath, der beim Besuch in Besançon dabei war, in seinem Plädoyer fürs Schächten in der NZZ.

Für den SIG ist der radikale Tierschützer Erwin Kessler das Feindbild. In seinem missionarischen Kampf gegen das Schächten in den letzten Jahren hat sich Kessler tatsächlich der Schweizer Neonazi-Szene angenähert und ist inzwischen auch wegen Verletzung des Antirassismusgesetzes verurteilt worden. Zusätzlich Nahrung findet das Antisemitismusargument in Pascal Krauthammers vor zwei Jahren erschienener historischer Untersuchung zur Einführung des Schächtverbots vor über hundert Jahren. Darin zeigt der Autor, dass antisemitische Motive damals wohl verbreiteter waren als tierschützerische. Und auch in der aktuellen Diskussion über das

Schächten mag an den Stammtischen da und dort ein antijüdischer Reflex spielen. Schächtgegner deshalb insgesamt des Antisemitismus zu bezichtigen, schießt aber wohl übers Ziel hinaus.

Kein Betäubungsverbot

Innerhalb der jüdischen und auch der viel grösseren islamischen Minderheit in der Schweiz gehen die Meinungen über die Wichtigkeit der Schächtfrage weit auseinander. Längst nicht alle erachten den Einsatz des SIG für die Aufhebung des Verbots als sinnvoll. «Die Schweizer Juden können nur verlieren», schrieb etwa Peter Abelin vor kurzem im jüdischen Wochenmagazin «Tachles» und warnte vor den Folgen einer emotionalen Diskussion. Von den rund 18 000 Juden und Jüdinnen in der Schweiz hält sich höchstens rund ein Drittel an die religiöse Vorschrift und isst nur koscheres Importfleisch.

Von einer falschen Diskussion spricht auch Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh, Dozent für arabisches und muslimisches Recht am Lausanner Institut für internationalen Rechtsvergleich. Er bestreitet rundweg, dass die religiösen Quellen des Judentums und der Muslime das Betäuben vor dem Schächtschnitt verbieten: Als die Bibel und der Koran geschrieben wurden, kannte man noch gar keine Betäubungsmethoden. Eine Minderheit liberaler jüdischer und muslimischer Geistlicher in Westeuropa und den USA akzeptieren heute denn auch das Betäuben der Schlachttiere vor dem Schächten. Auch in der Schweiz wurde diese Kompromisslösung bereits einmal kurz praktiziert, als im Zweiten Weltkrieg die Koscherfleischzufuhr aus dem Ausland vorübergehend gänzlich abbrach. «Das Problem ist, dass der SIG in der Frage zu überhaupt keinen Konzessionen bereit ist», sagt Tierschützer Huber.

Für die Würde der Kreatur

Die Revision des Tierschutzgesetzes will das Tier als empfindungs- und leidensfähiges Wesen besser schützen.

Der Entwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes von 1978 versucht den Stand der neueren Tierethikdiskussion aufzunehmen, wie sie in letzter Zeit vor allem im Bereich der Gen-Lex-Vorarbeiten stattfand. Zentraler Begriff ist dabei die Würde der Kreatur, der Tiere, die es zu respektieren gilt. Wer mit Tieren umgeht, «hat ihren Bedürfnissen, die für das Gelingen einer selbständigen Lebensfähigkeit im Sinne von Selbstaufbau und Selbsterhalt notwendig sind, in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen», heisst es wörtlich im Entwurf. «Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.»

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen unterbringen, nähren, pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit gewähren. Dazu stellt der Bundesrat Mindestanforderungen auf und verbietet Haltungsar-

ten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen. Die konkreten, ganz spezifischen Bestimmungen sollen in einer neuen Tierschutzverordnung festgeschrieben werden.

Der Entwurf sieht neu auch Vorschriften für das Züchten und Erzeugen von Tieren vor und unterstellt das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere einer Bewilligungspflicht. Geregelt werden sollen auch der Handel mit Tieren, die Tiertransporte, die Eingriffe an Tieren, die Tierversuche und das Schlachten der Tiere. Im Artikel 19 dieses Kapitels steht unter anderem die umstrittene Ausnahmeregelung des betäubungslosen Schlachtens für Religionsgemeinschaften.

Neu möchte der Bundesrat ein Tierhalteverbot für wegen Tierschutzverstössen verurteilte Tierhalter einführen. Dies ist eine der Konsequenzen aus dem seit Jahren diagnostizierten Vollzugsdefizit im Tierschutz. Auch die Oberaufsicht des Bundes über die vollzugspflichtigen, aber bisher zum Teil säumigen Kantone soll verstärkt werden. Jeder Kanton soll neu eine Tierschutzfachstelle erhalten, die ebenfalls für den Vollzug der Bestimmungen sorgt.

Nicht vorgesehen ist dagegen nach wie vor ein Verbandsbeschwerderecht für Tierschutzorganisationen, wie es Tierschützer analog zum Umwelt-, Konsumenten- sowie zum Natur- und Heimatschutzrecht verlangen. Auch ein

Tierschutzanwalt, wie ihn der Kanton Zürich kennt und wie er derzeit in den beiden Basel und im Thurgau in Diskussion ist, fehlt im Vorentwurf des Bundesrats zum Ärger der Tierschützer. Der STS fordert darüber hinaus eine Anzeigepflicht von Tierärztinnen und Tierärzten, die oft als Erste Tierschutzverstösse entdecken, aber auf Grund ihrer ökonomischen Interessen nicht immer aktiv werden.

Verordnung zentral

Unzufrieden sind die Tierschützer mit dem Wegfall diverser konkreter Verbote und Bestimmungen im bisherigen Gesetz, so etwa der Liste der verbotenen Handlungen. All diese wichtigen Details sollen nach dem Willen des Bundesrats künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden. Mit diesem «Blankocheck» gefährde das neue Gesetz bisherige Errungenschaften, bemängelt der STS, der auch mit den zahlreichen offenen «Kamm»-Formulierungen im Text unzufrieden ist.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung sollen im Frühjahr publiziert werden. Danach wird das Bundesamt für Veterinärwesen einen überarbeiteten Entwurf ausarbeiten, der den eidgenössischen Räten vorgelegt wird. Tierschützer haben bereits eine Volksinitiative «für einen zeitgemässen Tierschutz» angekündigt, falls das Resultat der weiteren Beratungen ihnen nicht gefällt. (mai.)